Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 K-LWG

K-LWG - Kärntner Landwirtschaftsgesetz - K-LWG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2021

Das agrarische Leitbild hat sich insbesondere zu erstrecken

a) auf die Darstellung aktueller agrarstatistischer Daten einschließlich einer Analyse in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken;

b) auf die Darstellung und Planung von Förderungsschwerpunkten und Förderungsstrategien.

In Kraft seit 16.12.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at